

| | |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zeitschrift: | Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse |
| Herausgeber: | Verband Schweizerischer Privatschulen |
| Band: | 21 (1948-1949) |
| Heft: | 7 |
| Artikel: | Die Schule im neuen Bunde |
| Autor: | Keller, Hans |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-850604 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Erziehungs-Rundschau

Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz

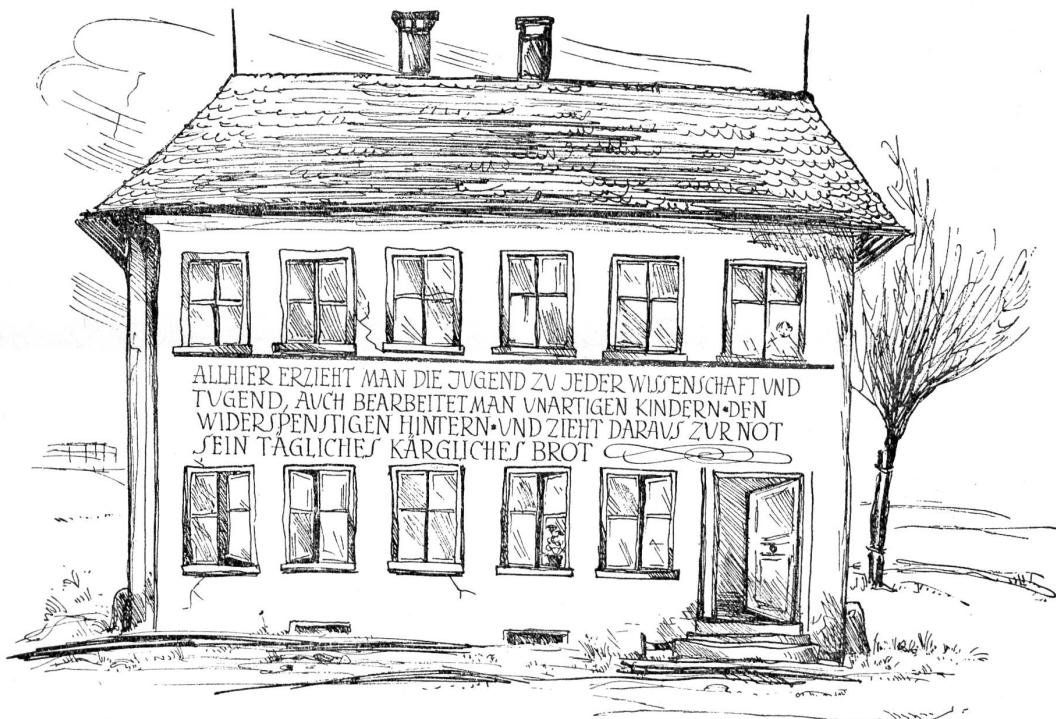
57. Jahrgang der „Schweizerischen pädagogischen Zeitschrift“ 41. Jahrgang der „Schulreform“

Herausgegeben von Dr. K. E. Lusser, St. Gallen, in Verbindung mit Dr. W. von Gonzenbach, Professor der Eidgen. Techn. Hochschule, Zürich, Universitäts-Professor Dr. H. Hanselmann, Zürich, A. Scherrer, a. Schulinspektor des Kantons Appenzell A.-Rh., Trogen, Universitäts-Professor Dr. C. Sganzini, Bern. Redaktion: Dr. K. E. Lusser, Rosenberg, St. Gallen
Redaktion der Rubrik „Das Kinderheim“ Fr. H. Kopp, Ebnat-Kappel

ZÜRICH
Oktober-Heft 1948
Nr. 7, 21. Jahrgang

Die Schule im neuen Bunde

Von Hans Keller, Gewerbelehrer, Baden¹⁾



Diesen Spruch, erzählt der Schullehrer Peter Käser von Gytwil mit bitterem Spott bei der Einweihung des neuen Schulhauses, hätte er gerne als Inschrift über der Haustüre oder an der Fassade.

Wo lag der Grund zu solchem Hohn?

In seinem Roman: „Leiden und Freuden eines Schulmeisters“ schildert Jeremias Gotthelf die Zustände im Schulwesen seines eigenen Kantons zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Der Gerechtigkeit zu Liebe muss aber erwähnt werden, dass diese Verhältnisse auch in den übrigen Kantonen nicht besser waren.

Als Peter Käser Schulmeister werden wollte, musste er zu einem anderen in die Lehre. „Er war hässlich und durch Unreinlichkeit fast ekelhaft; er liebte neben dem Schnupf auch den Schnaps, und den trank er manchmal vor, manchmal während der Schule. Sein Lohn war gering, und um sich mehr Geld zu verschaffen, trieb er das Küferhandwerk und hatte im Winter den Zügstuhl in der Schule. Ordnung war keine in der Schule, aber Prügel vollauf. Die Achtung fehlte, und wer dem Schulmeister am meisten Streiche spielen, ihn am besten ausspotten konnte, der hielt sich für den Größten. Man tat ihm alles Wüste, zum Beispiel gefrorenen Rossmist in seine weiten Kuttentäschchen,

Anm. 1) Mit Bewilligung des Verlages H. R. Sauerländer & Co., Aarau, aus „Die Schule im neuen Bunde“. Leseheft „Gewerbeschüler“ XXVII No. 1-2. Vgl. Bücherschau dieses Heftes

leerte ihm seine Schnupfdrucke aus und füllte sie mit Staub aus Weidenbäumen, schlug ihm Nägel in die Aeste, die er aushauen wollte."

Auf die kurze Lehre folgte die Tätigkeit als Schulmeisteradjutant. Bevor er aber die Arbeit aufnehmen konnte, musste noch die Schulstube ausgeräumt werden. „Das war ein schweres Werk. Sie hatte den Sommer über zur Vorrats- und Grüm-pelkammer gedient. In ihr war Obst ausgeschüttet worden und die Saueräpfel aufbewahrt, die Spinnräder standen darin und von der Brechete her Flachs und Ryste. Die Stube war nicht viel grösser als eine gewöhnliche Bauernstube und nicht höher, und über zweihundert Kinder sollte sie fassen. Die Fenster waren rund, glitzerten in allen Farben, waren seit Jahren nicht gewaschen; ich glaube nicht, dass man eines herausnehmen konnte. Da war keiner, der Hand angelegt hätte, die Schulmeisterin mochte aufbegehrn wie sie wollte. Ja, als ihr einmal die Geiss erfror in dem durchsichtigen Ställchen, und sie die ganze Gemeinde verantwortlich machen wollte, für diesen Schaden, gab man ihr kaltblütig zur Antwort, sie sei selber schuld daran; warum sie es zwängen wolle, im Winter Geissen zu halten, der frühere Schulmeister hätte im Winter auch keine gehabt."

„Die Bauern gaben dem Lehrer einen Hundelohn, bei dem er nicht leben, nicht sterben konnte, und die Lehrer halfen sich dadurch, dass sie die Bauern in der Unwissenheit liessen und dadurch zinsbar behielten in allen ihren Geschäften.“

Diese düstere Schilderung ist aber nun beileibe nicht eine dichterische Uebertreibung. Nach dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft verschickte Minister Stäpfer aus Brugg einen Fragebogen, um aus den Antworten den Stand des schweizerischen Schulwesens feststellen zu können. Die Antworten, die bis 1800 eingingen, enthüllten genau die Zustände, wie Gotthelf sie in seinem Romane schilderte. Die Gründe zu diesen Mißständen lagen darin, dass der Staat bis zum Zusammenbruch der Meinung war, die Förderung der Kulturaufgaben sei nicht seine, sondern Sache der Kirche. Es gab im Staatshaushalt keinen Ausgabeposten für Schule und Erziehung. Man sah nicht ein, dass die Schule eine staatliche Aufgabe sei. Erst im Jahre 1800 kam es zu einem Beschluss der helvetischen Regierung, wonach jede Gemeinde zur Stellung und Heizung eines Schulzimmers, zur Haltung einer Winterschule und zur Bezahlung einer Minimalbesoldung von Fr. 80.— (pro Jahr) verpflichtet sei! Doch auch diesem Beschluss folgten noch keine Taten.

Die Sorge des Staates um Schule und Erziehung blieb auch in der Mediationsverfassung von 1803 bis 1813 mehr als bescheiden. Das ist umso verwunderlicher, weil zu jener Zeit drei Männer wirk-

ten, die durch Wort und Tat für das Schulwesen des Landes und weit über seine Grenzen hinaus leuchtende Beispiele geschaffen hatten:

1. Pestalozzis Schule in Iferten war schon zu grossem Ruhme gelangt, und Einheimische und Fremde suchten bei ihm Rat und Hilfe.

2. Auf Hofwil hatte Fellenberg Anstalten geschaffen, die vor allem der bäuerlichen Bildung dienten.

3. In Freiburg hatte Pater Girard seine Schulen auf einen Stand gebracht, die mit Pestalozzi wetteiferten.

In diese kurze Zeit des Aufschwunges fiel auch die Gründung der Kantonsschulen von Arau und Chur.

So wie die Restaurationsverfassung von 1815 politisch einen Rückschritt bedeutete, so wirkte sie auch im gleichen Sinne auf das Schulwesen. Ueberall trat ein Stillstand ein. Solange die Schweiz ein Staatenbund war, blieb ein Aufschwung des Schulwesens unmöglich. Jeder Kanton war eben sein eigener Meister. Politische, religiöse und persönliche Streitigkeiten machten ein Zusammenwirken einfach undenkbar. Gesetzliche Bestimmungen blieben auf dem Papier, in einigen Kantonen wurde sogar gegen jeden Fortschritt und jede Aenderung gekämpft.

Erst die Verfassung von 1848 und die Umwandlung in einen Bundesstaat schufen den Boden, in dem die Saat aufgehen konnte. Staatsmännische Klugheit, Verständnis für die Eigenart unseres Landes und seiner Entwicklung überliessen die Ordnung des Schulwesens den Kantonen. Art. 22 gab dem Bunde das Recht, eine Universität und eine technische Hochschule zu gründen. 1854 entstand dann auch als Folge dieser Verfassungsbestimmung die ETH. in Zürich. Von der Einrichtung einer eidgenössischen Universität wurde abgesehen, die heute bestehenden sieben Hochschulen sind Werke der Kantone. Nun schritt man allerorts mit neuem Eifer an die Schaffung neuer, verbesserter und dem Geiste der neuen Zeit angepasster Schulgesetze. Man empfand es aber nach wenigen Jahrzehnten doch schon als Notwendigkeit, dass die allgemeinen Richtlinien für das Schulwesen durch den Bund aufgestellt werden sollten. So kam der sogenannte Schularikel, — Art. 27 — in die revidierte Verfassung von 1874. Er lautet:

„Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.“

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können."

Zerlegt man diesen Artikel, so ergeben sich für die Kantone fünf Forderungen des Bundes:

Die Primarschule, also die Schule des ganzen Volkes, soll 1. genügend, 2. obligatorisch, 3. unentgeltlich, 4. unter staatlicher Leitung, 5. ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit sein.

Zum erstenmal in der Geschichte des Landes und des Schulwesens wird nun hier erklärt, dass die Primarschule obligatorisch sei.

„In jedem Fall, Vaterland, darfst du nicht zögern, dein Volk auf der Bahn der Erziehung zu erheben; du kannst nicht zögern, dein Volk auf der Bahn der Erziehung innerlich frei zu machen, wie es durch das Blut seiner Väter äusserlich frei geworden; du kannst nicht zögern, es durch Erziehung zu jeder gesetzlichen, rechtlichen Freiheit, die es wirklich besitzt, fähig zu machen. Die Mittel, es zu tun, sind in deiner Hand.“

So schrieb Pestalozzi schon Jahrzehnte früher, und sein Schüler Gotthelf kleidete den Glauben an den Segen wirklich erzieherischer Arbeit in den folgenden schönen Gedanken:

„Ich glaube, dass der einzelne zu einem höheren Leben sich hier heranbilden soll. Ich glaube aber nicht nur das, sondern dass durch diese Erziehung des Einzelnen die Geschlechter auf höhere Stufen steigen, dass die Zustände sich veredeln, dass es auf der Welt nach dem Plane Gottes besser werden soll und muss.“

Pestalozzi und Gotthelf reden nicht nur von Bildung. Sie legen ebensoviel Gewicht auf die Erziehung; in beschwörenden Worten mahnen sie den Staat zur Erfüllung seiner grossen Aufgabe durch den Ausbau der Schule. Das Wachsen und Gediehen eines demokratischen Staates setzt Einsicht und Mitarbeit der Bürger voraus. Abwendung und Gleichgültigkeit bedeuten Zerfall, Niedergang. Denkt daran! Damit ist aber schon ausgedrückt, dass eine minimale Schulbildung für alle, eine allgemeine Einführung in die Aufgaben und die Eigenart unseres staatlichen Lebens und unserer Einrichtungen zu einer Existenzfrage überhaupt wird. Wir müssen in unserem Lande dem Bürger zumuten können, kraft seiner Schulbildung zu eigener Urteilsbildung zu kommen.

Die Entwicklung der Schweiz vom Agrarstaat zum Industriestaat, wie sie in einem früheren Kapitel dargestellt ist, hat für uns die Qualitätsarbeit zur Voraussetzung unserer wirtschaftlichen Existenz gemacht. Qualitätsarbeit ohne geistige und handwerkliche Förderung gibt es aber nicht. Ein schönes Schulhaus ist heute zum Stolz der Ge-

meinden geworden, und die Auslagen von Gemeinden, Kantonen und Bund betragen im letzten Vorkriegsjahr 1939 für das gesamte Schulwesen zirka 370 Millionen Franken. Vor hundert Jahren aber wies das Staatsbudget für diese Aufgabe noch keine Ausgaben auf. Wahrlich ein steiler Weg aufwärts!

Der Aufschwung des Schulwesens beschränkte sich in den ersten Jahrzehnten des neuen Bundes auf die obligatorische Volksschule mit ihren verschiedenen Erweiterungsstufen (Sekundar-, Real- und Bezirksschulen). Zu den schon bestehenden Kantonschulen kamen im ganzen Lande neue dazu. Sie dienten der Vorbereitung zum Eintritt in die Universitäten.

Für den grössten Teil der Schulentlassenen, die sich nicht einem Studium, sondern dem Handel, dem Gewerbe, der Landwirtschaft oder Hauswirtschaft zuwandten, gab es aber keine weitere Bildungsmöglichkeit. Wohl bestanden aus privater Initiative einige Fachschulen, die sich der Ausbildung der in einem handwerklichen Berufe Stehenden widmeten: Kunstgewerbeschulen, Schnitzlerschulen, Uhrmacherschulen, Webschulen, Technikum in Winterthur. Der grosse Haufe aller Berufstätigen hatte aber weiterhin keine Fortbildungsmöglichkeit, weder in beruflicher, noch in geistiger Richtung. Diese Tatsache bildete einen merkwürdigen Gegensatz zu der stürmischen Entwicklung von Handel, Gewerbe und Industrie in unserem Lande. Die Folgen zeigten sich auch recht bald, und die Leistungsvergleiche an internationalen Ausstellungen weckten bei uns die Erkenntnis, dass wir vom Ausland überflügelt werden, wenn nicht sofort eine grundlegende Behebung der erkannten Mängel erfolge.

1882 wurde in der Bundesversammlung eine Anfrage über die Unterstützung der beruflichen Bildungsbestrebungen durch den Bund gestellt. Nachdem eine anschliessende Umfrage im ganzen Lande die grossen Mißstände aufgedeckt hatte, erfolgte 1884 ein Bundesbeschluss, durch den das berufliche Bildungswesen in Gewerbe und Industrie vom Bunde gefördert und unterstützt wurde. 1891 kam ein entsprechender Beschluss für die kommerzielle Bildung zustande, und den vorläufigen Schlussstein bildete ein Erlass im Jahre 1895 über die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes.

Der immer härter werdende internationale Konkurrenzkampf zwang auch die Schweiz, weiter mit der Entwicklung Schritt zu halten. Vor allem wuchs die Erkenntnis, dass die unter den erwähnten Bundesgesetzen geschaffenen „beruflichen Fortbildungsschulen“ nicht mehr genügen konnten. Das nächste Ziel war die Schaffung von eigentlichen Berufsschulen in Handel, Gewerbe, Industrie und

Landwirtschaft, wo durch Zusammenfassung der gleichen Berufe eben auch eine gründliche Förderung der Berufsarbeit möglich war. Die Frucht dieser Anstrengungen war das „Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung“, das im Juni 1930 durch die Bundesversammlung beschlossen wurde und

1933 in Kraft trat. Erst damit war die endgültige Grundlage geschaffen, die dem gesamten beruflichen Bildungswesen einen gewaltigen Aufschwung gegeben und unser Land in diesen Bestrebungen an die Spitze der Industrie treibenden Völker gesetzt hat.

Schulpsychologische Sprechstunde

von Dr. Ernst Boesch,
Schulpsychologe des Kantons St. Gallen

V

Wir haben in den letzten Ausführungen die Leistungsschwäche von der Leistungshemmung unterschieden, wobei wir unter der ersten eine irreversible, unter der zweiten aber eine behebbare Störung des geistigen Leistungsvermögen verstanden. Diese beiden nun aber nicht nur auf dem Papier, sondern auch in Wirklichkeit voneinander abzugrenzen, ist oft eine der schwersten Aufgaben des Schulpsychologen, eine Aufgabe zudem aber, die nie vernachlässigt werden darf. Denn im Gegensatz zum wirklich schwachbegabten, gehört das nur leistungsgehemmte Kind eben nicht in eine Hilfsklasse; im Gegenteil: die Gleichsetzung mit Schwachbegabten wird seine Leistungshemmung, wo sie auf seelischen Gleichgewichtsstörungen beruht, nur noch verstärken. Ich weiss zwei Fälle von Kindern mit normaler bis sogar guter Intelligenz, die ihre Versetzung in die Hilfsklasse wegen nervösen Leistungshemmungen noch jahrelang als schwerste Verletzung ihres Selbstgefühls empfanden.

Es genügt deshalb nie, Kinder einfach auf Grund ihrer ungenügenden Schulleistungen oder eines Intelligenzquotienten der Spezial- oder Förderklasse zuzuweisen, sondern jedesmal muss vorerst die Frage beantwortet werden, ob es sich um echte Begabungsschwäche oder um eine Leistungshemmung nervöser Art handle.

Betrachten wir einmal den Fall Rudolfs*. Der Knabe, Sohn einer Handwerkersfamilie, befand sich in der seinem Alter entsprechenden dritten Klasse, obwohl seine Schulleistungen keineswegs an diese Stufe heranreichten. Rudolf las einen einfachen Text kaum wie ein guter Zweitklässler; flüchtig, ungenau, ohne Verständnis; seine Schrift wimmelte von orthographischen Fehlern, und wenn er rechnete, konnte es vorkommen, dass er noch vor Erstklassrechnungen versagte. Rudolf genügte deshalb nicht nur nicht in der dritten, sondern hätte selbst in der zweiten Klasse weitgehend versagen müssen, und die Lehrer hatten ihn auch, wie dies leider zuweilen noch vorkommt, nur aus Bequemlichkeits-

gründen steigen lassen.

Diese Schwachbegabung entpuppte sich indessen bald als reiner Anschein. Die intellektuellen Fähigkeiten des Buben lagen nur leicht unter dem Durchschnitt und hätten durchaus genügt, seiner Klasse einigermaßen zu folgen. Bei näherem Zusehen zeigte es sich, dass seine Leistungsschwierigkeiten vor allem durch eine starke Konzentrationsschwäche bedingt waren, die es ihm verunmöglichte, längere Zeit sich einer Aufgabe zuzuwenden. Zudem stand er jeder Arbeit ohne innere Anteilnahme, ohne persönliches oder auch nur rein schulisches Interesse (wie das „brave“ Kind) gegenüber, und so suchte er seine Obliegenheiten womöglich auf dem Wege des geringsten Kraftaufwandes zu erledigen oder sie völlig von sich zu weisen.

Dieser geringen sachlichen Ansprechbarkeit Rudolfs entsprach eine gleichfalls verminderte persönliche Beziehungsfähigkeit, mit andern Worten, eine ausgesprochen egozentrische Gefühlshaltung, zusammen mit einer neurotischen Labilität, die sich in verschiedensten Erziehungsschwierigkeiten äusserte. Rudolf gehorchte nicht, zeigte den Eltern keine (oder dann eine klug berechnete) Anhänglichkeit und liess sich durch die zuweilen allzu lässigen, dann wieder allzu heftigen Strafen nicht beeindrucken. Sein Lieblingsaufenthalt war das Schlachthaus, wo er mit leidenschaftlichem Interesse dem Töten der Tiere zusah und das Gesehene in seinen Phantasien weiterspann, Phantasien, die aber gar nicht etwa nur lustbetont waren, sondern durch ihre Angstinhaltete die Labilität der neurotischen Stimmungslage verrieten.

Es war nicht sehr leicht, die Ursachen dieser seelischen Ungeordnetheit zu ergründen. Wahrscheinlich hatte das Elternhaus die entscheidende Rolle gespielt. Die sehr nervöse und mutlose, oft zu Depressionen neigende Mutter verwöhnte und verweichlichte einerseits ihr einziges Kind, überforderte es aber auf der andern Seite in pendantsch-ängstlicher Weise, befürchtend, es möchte in irgend einem Charakterzug allzu sehr ihrem Manne ähnlich werden, mit dem sie sich nur oberflächlich vertrug. An ihrer unentschiedenen und uneinsichtigen Haltung scheiterten denn auch die Versuche,

* Namen-, Orts- und Berufsangaben werden immer so stark verändert, das die besprochenen Personen nicht erkannt werden können.